



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

3. April 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2-21-06/2

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Ausnahmemöglich bei Umschreibung von Führerscheinen aus Nicht-Anlage 11-Staaten bei abgelaufenen Führerscheindokumenten

MR Kettenbach

Telefon 0211 3843 3239

Fax 0211 3843 93 3239

dieter.kettenbach@

mbwsv.nrw.de

In den vergangenen Wochen haben vermehrt Flüchtlinge bei Fahrerlaubnisbehörden die Umschreibung von Führerscheinen aus Nicht-Anlage 11-Staaten, z. B. Syrien, nach § 31 Abs. 2 FeV beantragt. Dazu wird in der Regel ein Führerscheindokument vorlegt, dessen befristete Gültigkeit bei der Einreise nach Deutschland - bzw. bei Antragstellung auf Umschreibung - in eine deutsche Fahrerlaubnis bereits abgelaufen ist. Die Frage nach der Anwendung einer Ausnahmeregelung vom Erfordernis einer gültigen Fahrerlaubnis gem. § 31 Abs. 3 FeV wurde auch im Bund-Länder-Kreis diskutiert.

Nach hiesiger Auffassung kann vom Erfordernis einer theoretischen und praktischen Prüfung in Deutschland nicht über eine Ausnahmeregelung abgewichen werden. Somit bleibt lediglich die Frage, ob zusätzlich die volle Fahrausbildung mit den Pflichtstunden zu absolvieren ist. Dies wäre dann entweder eine Gleichstellung mit einem Ersterwerb oder, wie bei einem gültigen Führerscheindokument, das Absehen von den Vorschriften über die Ausbildung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingsproblematik und dem berechtigten Interesse, dem Erwerb einer Fahrerlaubnis in Deutschland - insbesondere auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit - keine unnöti-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

gen bürokratischen Hürden in den Weg zu stellen, werden Ausnahmen von einer vollen Fahrausbildung gem. § 31 Abs. 2 FeV bei Fristablauf ausländischer Führerscheindokumente (vgl. § 31 Abs. 3 FeV) für sachgerecht und vertretbar gehalten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, bei allen Bürgern aus Drittstaaten (Nicht-Anlage 11-Staaten) wie folgt zu verfahren:

- Die Erteilung einer Ausnahmen nach § 74 FeV vom Erfordernis eines gültigen Führerscheins gem. den Vorschriften des § 31 Abs. 3 FeV ist grundsätzlich zu ermöglichen und zwar unabhängig davon, ob der Fristablauf des Führerscheins vor oder nach Einreise in Deutschland eingetreten ist. Zur Eingrenzung in zeitlicher Hinsicht wird eine drei-Jahres-Frist für sachgerecht gehalten. Damit besteht die Möglichkeit, von einer vollen Fahrausbildung nach Fristablauf ausländischer Führerscheine abzusehen, wenn zwischen Fristablauf des ausländischen Führerscheindokumentes und Antrag auf Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis insgesamt nicht mehr als 3 Jahre verstrichen sind.
- Zum Abgleich der Angaben im Führerschein mit den aufenthaltsrechtlichen Dokumenten in Deutschland und zum Ausschluss von Missbrauchsfällen soll im Einzelfall eine Abstimmung mit der Ausländerbehörde erfolgen.
- Der Antrag der/des Betroffenen ist der zuständigen Bezirksregierung zur Entscheidung vorzulegen. Eine Kopie des Führerscheins sowie eine Erklärung der antragstellenden Person über die Kenntnisnahme, dass für die Entscheidung über den Ausnahmeantrag Gebühren zuzüglich zu den normalen Antragsgebühren zu entrichten sind, ist o.g. Antrag ebenfalls beizufügen.

- Im Hinblick darauf, dass in der Regel ohnehin theoretische und praktische Unterrichtsstunden vor der Fahrerlaubnisprüfung in der Fahrschule anfallen werden, soll die antragstellende Person auch dahingehend beraten werden, dass alternativ eine Ersterteilung der deutschen Fahrerlaubnis beantragt werden kann, da die Gebühren für die Ausnahme dann nicht anfallen.
- Die Frist von 6 Monaten gem. § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV, während der gültige ausländische Fahrerlaubnisse noch zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigen, bleibt von der Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 2 FeV unberührt und kann somit nicht verlängert oder auf bereits abgelaufene Führerscheine ausgedehnt werden.

Ich bitte, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieter Kettenbach